

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung nach Tarif A2 (ABAR-T 04/2009)

Sehr geehrtes Mitglied!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir und welche Möglichkeiten haben Sie, diese an geänderte Lebensumstände anzupassen?	§ 1
Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	§ 2
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 3
Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?	§ 4
Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	§ 5
Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	§ 6
Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	§ 7
Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 8
Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?	§ 9
Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?	§ 10
Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?	§ 11
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 12
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 13
Wer erhält die Versicherungsleistung?	§ 14
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 15
Wie setzt sich der Beitrag zusammen und welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 16
Sie wollen eine Vorauszahlung (Policendarlehen)?	§ 17
Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch Sonderzahlungen erhöhen?	§ 18
Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz?	§ 19
Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	§ 20
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 21
Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	§ 22

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir und welche Möglichkeiten haben Sie, diese an geänderte Lebensumstände anzupassen?

Tarifbeschreibung

(1) Folgende Leistungen sind versichert:

Tarif A2 (01/08): Leibrentenversicherung auf ein Leben mit aufgeschobener Rentenzahlung, einer konstanten Todesfall-Leistung in Höhe der Kapitalabfindung vor Rentenbeginn und Auszahlung der Kapitalabfindung abzüglich gezahlter garantierter Renten bei Tod nach Rentenbeginn

Erlebensfall-Leistung

(2) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die versicherte Rente (Altersrente) lebenslang je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Todesfall-Leistungen

(3) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn zahlen wir die Kapitalabfindung (vgl. Absatz 7).

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, leisten wir die Kapitalabfindung abzüglich bereits ab Rentenbeginn gezahlter garantierter Renten. Ein Anspruch auf Todesfall-Leistungen besteht also in dem Zeitraum ab dem Rentenbeginn, bis die Summe der gezahlten garantierten Renten die Kapitalabfindung erreicht. Auf Wunsch kann die Todesfall-Leistung jeweils auch als Rente ausgezahlt werden.

Erhöhung des Versicherungsschutzes bzw. Einschluss einer zusätzlichen Hinterbliebenenvorsorge ohne Risikoprüfung

(4) Sie haben das Recht, vor Rentenbeginn und ohne Risikoprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag eine Erhöhung der versicherten Rente und damit der Kapitalabfindung oder alternativ eine zusätzliche Hinterbliebenenvorsorge (Erhöhung einer bereits bestehenden oder Neuabschluss einer Todesfall-Zusatzversicherung) zum nächsten Monatsersten (Erweiterungstermin) beim Nachweis eines der folgenden Ereignisse, die die versicherte Person betreffen, zu beantragen:

- Heirat,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Berufseintritt nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- erfolgreicher Abschluss einer Promotion oder Habilitation,
- bestandene Meisterprüfung,
- Einkommenserhöhung bei nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn sich das Bruttojahreseinkommen um mindestens 10 % gegenüber dem Vorjahr erhöht hat,
- Einkommenserhöhung bei freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit, wenn sich die Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 10 % gegenüber der Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der drei davor liegenden Kalenderjahre erhöht hat,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie.

Voraussetzung ist, dass Sie das Recht auf die Erhöhung der versicherten Rente und damit der Kapitalabfindung oder auf die zusätzli-

che Hinterbliebenenvorsorge innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses unter Vorlage geeigneter Nachweise ausüben und die versicherte Person zum Zeitpunkt der Beantragung keine Leistungen wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung bezieht oder beantragt hat. Außerdem darf die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt das rechnerische Alter *) von 45 noch nicht überschritten haben. Die Erhöhung der Rente darf je Ereignis nicht höher sein als 50 % der bei Vertragsabschluss versicherten Rente, insgesamt jedoch nicht höher als die bei Vertragsabschluss versicherte Rente. Die Erhöhung der Kapitalabfindung darf dabei je Ereignis höchstens 50.000 Euro und insgesamt höchstens 100.000 Euro betragen. Bei der zusätzlichen Hinterbliebenenvorsorge darf die zusätzliche Versicherungssumme der Todesfall-Zusatzversicherung je Ereignis höchstens 50.000 Euro und insgesamt höchstens 100.000 Euro betragen. Insgesamt darf die Todesfall-Zusatzversicherung nicht höher sein als das 720fache der auf einen Monat berechneten Altersrente zum Erweiterungstermin.

Durch die Erhöhung der Rente und damit der Kapitalabfindung wird eine eventuell eingeschlossene Unfall-Zusatzversicherung im gleichen Verhältnis wie die versicherte Rente zu einem zusätzlichen Beitrag erhöht. Die Versicherungssumme einer eventuell eingeschlossenen Todesfall-Zusatzversicherung bzw. die versicherte Rente einer eventuell eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden nicht verändert. Durch die zusätzliche Hinterbliebenenvorsorge werden eine eventuell eingeschlossene Unfall-Zusatzversicherung bzw. die versicherte Rente einer eventuell eingeschlossenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht verändert.

Die Beiträge für die Erhöhungen berechnen sich nach dem am Erweiterungstermin erreichten rechnerischen Alter *) der versicherten Person, der restlichen Aufschubzeit (Aufschubzeit = Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn) und der Beitragszahlungsdauer bzw. der restlichen Versicherungsdauer der Todesfall-Zusatzversicherung, dem zum Erweiterungstermin für den Neuzugang gültigen Tarif für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und erhöhtem Todesfallschutz bzw. für die Todesfall-Zusatzversicherung und den ursprünglichen Annahmehinrichtungen.

Teilauszahlungen

(5) Sie können jederzeit vor dem Rentenbeginn Kapital aus der Versicherung bis zur Höhe des Rückkaufswertes (§ 10 Abs. 6 bis 10) entnehmen. Voraussetzungen dafür sind, dass mindestens 250 Euro entnommen werden, die verbleibende Rente mindestens 120 Euro jährlich beträgt und kein Policendarlehen (§ 17) sowie kein Anspruch auf Leistungen aus Zusatzversicherungen besteht. Durch die Teilauszahlungen verringern sich die Versicherungsleistungen entsprechend. Bei Teilauszahlungen erfolgen Abzüge entsprechend § 10 Abs. 7 und 8.

Umwandlung von Altersrente in eine Hinterbliebenenrente

(6) Sie können bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn entscheiden, Ihre Versicherung bei Rentenbeginn ohne Risikoprüfung in eine Leibrentenversicherung ohne Todesfall-Leistung mit Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung umzuwandeln. Die Hinterbliebenenrente der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung darf dabei eine Mindestrente von 300 Euro jährlich nicht unterschreiten und nicht höher sein als die versicherte Altersrente. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente tritt dann anstelle des Anspruchs auf die Todesfall-Leistung gemäß Absatz 3 Satz 2.

Umwandlung des Rentenanspruchs in eine Kapitalabfindung (Kapitalwahlrecht)

(7) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente die Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über das Kapitalwahlrecht und den Ablauf dieser Frist informieren. Auf Ihren Wunsch kann die Kapitalabfindung auch teilweise ausgezahlt werden. In diesem Fall vermindern sich die versicherte Rente und die Todesfall-Leistung während der Rentenbezugszeit entsprechend.

Erreicht die bei teilweiser Auszahlung der Kapitalabfindung verbleibende Rente nicht den Mindestbetrag von 120 Euro jährlich, zahlen wir die gesamte Kapitalabfindung, sofern Sie dies wünschen. An-

demfalls können Sie die auszuzahlende Kapitalabfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(8) Die Rente kann in den letzten sieben Jahren der Aufschubzeit mit einer Frist von einem Monat vorzeitig abgerufen werden, sofern die versicherte Person zum Termin des vorverlegten Rentenbeginns (Abruftermin) rechnerisch *) das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus dem zum Abruftermin vorhandenen Deckungskapital; sie ist niedriger als die vereinbarte Altersrente. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, wenn die zu zahlende Rente mindestens 120 Euro jährlich beträgt. Eine eventuell eingeschlossene Zusatzversicherung entfällt zum Abruftermin.

Durch eine freiwillige Zuzahlung kann die vorgezogene Altersrente bis zur Höhe der vereinbarten Altersrente aufgestockt werden. Die Zuzahlung wird zum Abruftermin fällig.

Die Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn ergibt sich aus dem Deckungskapital (einschließlich einer geleisteten Zuzahlung) zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns abzüglich der bis zum Todesfall der versicherten Person gezahlten garantierten Renten.

Abfindung des Rentenanspruchs zum vorverlegten Rentenbeginn

(9) Auch zum vorverlegten Rentenbeginn können Sie Ihren Rentenanspruch ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Bei vollständiger Abfindung entspricht die einmalige Kapitalzahlung dem Rückkaufswert der Versicherung zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns. Absatz 7 gilt entsprechend.

Hinausschieben des Rentenbeginns

(10) Sie können den Rentenbeginn hinausschieben, längstens bis zum Beginn der Altersrente aus Ihrem gesetzlichen Altersversicherungssystem. Voraussetzung für das Hinausschieben ist, dass die versicherte Person zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn das rechnerische *) Alter von 60 vollendet hat. Sie müssen die Verschiebung bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über diese Möglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren. Der Zeitraum in dem ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht (vgl. Absatz 3) kann sich verkürzen. Die Höhe der garantierten Rente wird nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen des zum Verlängerungstermin für den Neuzugang gültigen Tarifs berechnet.

Sie können Ihren Rentenanspruch auch zum hinausgeschobenen Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen.

Umwandlung in eine abgekürzte Leibrente

(11) Sie können bei Rentenbeginn die lebenslange Rentenzahlung in eine abgekürzte Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer umwandeln, sofern diese Entscheidung mit einer Frist von einem Monat vor dem Rentenbeginn - auch bei vorverlegtem Rentenbeginn - getroffen wird. Die abgekürzte Leibrente wird während der vereinbarten Rentenzahlungsdauer gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Die Todesfall-Leistung während der Rentenbezugszeit entfällt in diesem Fall.

Auch wenn Sie sich für die teilweise Auszahlung der Kapitalabfindung entscheiden, können Sie anstelle der daneben zu erbringenden lebenslangen Rente eine abgekürzte Leibrente verlangen.

Die Änderung von einer lebenslangen in eine abgekürzte Leibrente und der Wegfall der Todesfall-Leistung bewirken eine Erhöhung der bisher vereinbarten Rente.

Rentenabfindung während des Rentenbezugs

(12) Sie können sich noch ausstehende garantierte Rentenansprüche, die bis zum Ende des Zeitraums bestehen, in dem Todesfall-Leistungen zu zahlen wären (vgl. Absatz 3 Satz 3), einmalig mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise abfinden lassen. Die

*) Das rechnerische Alter der versicherten Person ist der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Berechnung und dem Geburtsjahr.

Abfindung wird als Barwert (= mit dem Rechnungszins abgezinster Wert) dieser abzufindenden Renten berechnet, von dem ein Abzug nach Absatz 13 vorgenommen wird. Die Rentenzahlung wird für den Zeitraum, für den die Rente abgefunden wurde, bei vollständiger Abfindung ausgesetzt bzw. bei teilweiser Abfindung vermindert. Bei vollständiger Abfindung erlischt der Todesfallschutz, bei teilweiser Abfindung wird die Todesfall-Leistung entsprechend reduziert. Erlebt die versicherte Person das Ende des Zeitraums, in dem Todesfall-Leistungen zu zahlen wären, wird die garantierte Rente wieder in unveränderter Höhe gezahlt.

(13) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Kapitalentnahme erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Barwertes der abzufindenden Renten erhoben wird. Der Abzug ist abhängig von der Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt wird. Sofern diese Rendite nicht mehr von der EZB ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der EZB herangezogen werden. Ergibt ein Vergleich der Rendite im dritten Monat vor dem Abfindungstermin mit dem im gleichen Monat gebildeten Zehn-Jahres-Durchschnitt dieser Rendite, dass die aktuelle Emissionsrendite um weniger als 0,5 Prozentpunkte größer ist als der Zehn-Jahres-Durchschnitt, entfällt der Abzug. Liegt die aktuelle Rendite zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt über dem Durchschnittswert, beträgt der Abzug 5 %, bei einer Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte 10 % und bei einer Differenz ab 1,5 Prozentpunkte 15 %. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrages bis drei Monate vor dem Abfindungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird die zurückgelegte Laufzeit bis drei Monate vor dem Abfindungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswertes zugrunde gelegt. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Überschussbeteiligung

(14) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2).

§ 2 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn der Risikoverlauf günstiger ist und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifrückkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu

Gruppen zusammengefasst. Beispielsweise bilden wir Bestandsgruppen, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Innerhalb der Bestandsgruppen haben wir teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Die einem einzelnen Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven werden als Anteil an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigter Verträge bestimmt. Dieser Anteil ist abhängig von dem Verhältnis der über zehn abgelaufene Versicherungsjahre zu bildenden Summe der Deckungskapitalien (und dem während dieser Versicherungsjahre eventuell bestehenden Guthaben an verzinslich angesammelten Überschussanteilen) zur Summe der Summen der entsprechenden Deckungskapitalien aller anspruchsberechtigten Verträge. Bei Beginn der Rentenzahlung oder bei Beendigung der Versicherung durch Tod oder Kündigung teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt. Weitere Informationen zur Ermittlung und Beteiligung an den Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband A2 (01/08) in der Bestandsgruppe Rentenversicherungen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(4) Vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für **Versicherungen mit laufender Beitragszahlung:**

a) Grundüberschussanteile

Diese bestehen aus Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die jeweils von der Aufschubzeit und vom Geschlecht der versicherten Person abhängig sind. Sie werden in Promille der Kapitalabfindung festgesetzt und sind jeweils anteilig zu Beginn jeder Versicherungsperiode fällig.

b) Zinsüberschussanteile

Diese werden jeweils am Ende jedes Versicherungsjahres in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt, das zur Mitte des abgelaufenen Versicherungsjahres vorhanden war. Das Deckungskapital wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile werden erstmals für das

dritte Versicherungsjahr gewährt und sind jeweils am Ende eines Versicherungsjahres fällig.

Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden, die von der vereinbarten Aufschubzeit, der Beitragszahlungsdauer und davon abhängig sind, ob und in welchem Umfang das Kapitalwahlrecht (vgl. § 1 Abs. 7) ausgeübt wird. Sie werden in Prozent der laufenden Überschussbeteiligung festgesetzt. Im Rückkaufsfall nach einem Drittel der Aufschubzeit - spätestens nach zehn Jahren - bzw. im Todesfall können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

Am Ende der Aufschubzeit kann - falls die vereinbarte Beitragszahlungsdauer eingehalten wurde - eine einmalige Schlussdividende, die von der garantierten Kapitalabfindung und der vereinbarten Beitragszahlungsdauer abhängig ist, gewährt werden. Die Schlussdividende setzt sich aus einem Kosten-, einem Risiko- und einem Zinsanteil zusammen.

Für **beitragsfrei gestellte Versicherungen** in der Aufschubzeit erhalten Sie Zinsüberschussanteile in gleicher Weise. Am Ende der Aufschubzeit kann Anspruch auf Schlussüberschussanteile in gleicher Weise bestehen.

Für **Versicherungen gegen Einmalbeitrag** erhalten Sie Zinsüberschussanteile, die erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres fällig werden.

Versicherungen mit einer gegenüber der Aufschubzeit abgekürzten Beitragszahlungsdauer erhalten nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer Zinsüberschussanteile wie Versicherungen mit laufender Beitragszahlung. Am Ende der Aufschubzeit kann Anspruch auf Schlussüberschussanteile und - falls die vereinbarte Beitragszahlungsdauer eingehalten wurde - eine einmalige Schlussdividende wie bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung bestehen.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß § 1 Abs. 8 kann ein Anspruch auf eine anteilige Schlussdividende entstehen.

Am Ende der Aufschubzeit sowie bei Beendigung der Versicherung vor dem Ende der Aufschubzeit durch Tod oder Kündigung wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt.

Die Schlussüberschussanteile, die Schlussdividende und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

Überschussverwendungsformen vor Beginn der Rentenzahlung

(5) **Erlebensfallbonus:** Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) bzw. eine daraus resultierende zusätzliche Kapitalabfindung verwendet. Die Bonusrente bzw. die zusätzliche Kapitalabfindung sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert und ebenfalls am Überschuss beteiligt. Die Bonusrenten werden ab Rentenbeginn zusammen mit der garantierten Rente gezahlt. Wird anstelle der Rentenzahlung die Kapitalabfindung gewählt, werden die Bonusrenten abgefunden. Bei Tod der versicherten Person zahlen wir das Deckungskapital der Bonusrenten.

Auf Ihren Antrag kann eine der folgenden anderen Verwendungsformen für die Grund- und Zinsüberschussanteile vereinbart werden:

- Verrechnung mit den laufenden Beiträgen (nur Grundüberschussanteile oder auch Grund- und Zinsüberschussanteile)
- Auszahlung
- Anlage in einem von uns angebotenen Investmentfonds, der zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist. Die Einzelheiten der Fondsanlage werden in Besonderen Bedingungen festgelegt.
- Todes- und Erlebensfallbonus: Einmalbeitrag für eine zusätzliche Bonusrente auf den Todes- und Erlebensfall, d. h. im Todesfall während der Aufschubzeit wird abweichend von Satz 6 nicht das

Deckungskapital, sondern die Kapitalabfindung der Bonusrenten ausgezahlt.

In der Aufschubzeit können Sie jederzeit zwischen dem Erlebensfallbonus und den Verwendungsformen a) bis c) für zukünftig fällige Grund- und Zinsüberschussanteile wechseln. Die Verwendungsform d) muss bei Vertragsabschluss vereinbart werden, für zukünftig fällige Überschussanteile ist ein Wechsel in eine der Verwendungsformen a) bis c) jederzeit möglich.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsarten nach Beginn der Rentenzahlung

(6) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für Ihre Versicherung am Ende jedes Versicherungsjahres (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden.

Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals für einen Leibrententarif ohne Todesfall-Leistung festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigt die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug (steigende Rente). Die Todesfall-Leistung bleibt unverändert.

Alternativ können Sie bis spätestens einen Monat vor Beginn der ersten Rentenzahlung eine der folgenden Verwendungsarten mit uns vereinbaren:

Kombinierte Rente: Dabei werden die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug teilweise zur Erhöhung der Rente ab Beginn der Rentenzahlung verwendet. Mit den Restbeträgen wird die Gesamrente um einen festgelegten, nicht garantierten Steigerungssatz erhöht. Die erreichte Rente aus der Überschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit sowie der Steigerungssatz ändern sich nur bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes. Die kombinierte Rente kann nicht vereinbart werden, wenn die lebenslange Rente in eine abgekürzte Leibrente (vgl. § 1 Abs. 11) umgewandelt wird.

Barauszahlung: Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils nach Fälligkeit zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres bar ausgezahlt. Aufgrund des jährlich fallenden Deckungskapitals ergeben sich - auch bei unveränderter Festlegung der Überschussanteile - fallende Überschussauszahlungen.

Ein Wechsel zwischen den Verwendungsarten ist nach Rentenbeginn nicht mehr möglich.

In der Rentenbezugsphase wird jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, für die eine Sockelbeteiligung (vgl. Absatz 4) festgelegt wird. Die Sockelbeteiligung wird bei der steigenden Rente als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet und bei der kombinierten Rente in die bei Beginn der Rentenzahlung festgelegte gleichbleibende Rente eingerechnet bzw. bei der Barauszahlung ausgezahlt. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Tod der versicherten Person wird, solange ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht (vgl. § 1 Abs. 3), ebenfalls eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, die wie die Sockelbeteiligung verwendet wird.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Zusätzliche Informationen zur Überschussbeteiligung

(8) Nach Vertragsabschluss werden Sie jährlich über den Stand der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages informiert, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Zusätzlich können Sie die entsprechenden Werte jederzeit bei uns erfragen.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 und § 8).

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals Ihrer Versicherung und eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen, die eine Todesfall-Leistung vorsehen. Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir das für den Todestag berechnete Deckungskapital Ihrer Versicherung und eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen, die eine Todesfall-Leistung vorsehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen schriftlich, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen und gesundheitlichen Beschwerden.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch

bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (§ 10 Abs. 6 bis 10). Die Regelung des § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt nicht. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Kündigung.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 10 Abs. 1 bis 3).

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsanpassung.

(10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmnisse Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr sowie bei Einmalbeitragszahlung und beitragsfreien Versicherungen einen Monat.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben (vgl. § 37 Abs. 1 VVG).

(2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben (vgl. § 37 Abs. 2 VVG).

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht

innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen (vgl. § 38 VVG).

§ 9 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Bei Zahlungsschwierigkeiten haben Sie folgende Möglichkeiten, Ihren Versicherungsschutz - ggf. vermindert - beizubehalten und gleichzeitig Ihre finanzielle Belastung zu reduzieren:

a) Beitragsfreistellung: Sie können verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit zu werden (vgl. § 10 Abs. 1 bis 3).

b) Beitragsherabsetzung: Sie können verlangen, den Beitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet herabzusetzen. Dadurch vermindern sich die versicherte Rente bzw. die Kapitalabfindung. Die Mindestrente von jährlich 120 Euro darf jedoch nicht unterschritten werden.

c) Unterbrechung der Versicherung: Sie können verlangen, die Versicherung befristet zu unterbrechen. Während der Unterbrechung müssen keine Beiträge gezahlt werden. In der Unterbrechungszeit besteht eine Anwartschaft auf eine beitragsfreie Altersrente sowie eine Todesfall-Leistung in Höhe der beitragsfreien Kapitalabfindung, sofern das vorhandene Deckungskapital zur Bildung einer beitragsfreien Rentenanwartschaft ausreicht. Ansonsten besteht während der Unterbrechungszeit weder ein Anspruch auf eine beitragsfreie Rentenanwartschaft noch auf eine Leistung im Todesfall. Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wird die Versicherung automatisch wieder in Kraft gesetzt (zur Risikoprüfung vgl. Absatz 2). Die Beitragszahlung muss dann wieder aufgenommen werden. Widersprechen Sie der Wiederinkraftsetzung, stellen wir die Versicherung beitragsfrei, sofern das vorhandene Deckungskapital zur Bildung einer beitragsfreien Rentenanwartschaft ausreicht. Andernfalls wird die Versicherung beendet.

d) Verrechnung von Beiträgen mit Überschüssen: Zur Verminderung der laufenden Beiträge können fällige Grund- und Zinsüberschussanteile mit den Beiträgen verrechnet werden (§ 2 Abs. 5). Die Beiträge können auch mit einem eventuell vorhandenen Überschussguthaben verrechnet werden. In beiden Fällen verringert sich die Leistung aus der Überschussbeteiligung am Ende der Aufschubzeit. Die garantierten Leistungen ändern sich nicht.

e) Beitragsstundung: Wurden für den Vertrag bereits für mindestens drei Jahre Beiträge gezahlt und werden Sie als Arbeitnehmer arbeitslos, können Sie für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für ein halbes Jahr, die zinslose Stundung der Folgebeiträge verlangen. Der Versicherungsschutz bleibt unverändert erhalten. Bei mehrmaligem Eintritt von Arbeitslosigkeit können Sie die Stundung der Folgebeiträge jeweils erneut verlangen. Insgesamt ist Ihr Recht auf Beitragsstundung während der gesamten Aufschubzeit auf höchstens 24 Monate begrenzt. Den Eintritt und die Fortdauer der Arbeitslosigkeit müssen Sie uns durch eine schriftliche Bestätigung der Agentur für Arbeit nachweisen und den Wegfall der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzeigen. Die Beiträge sind nach Ablauf der Stundung nachzuentrichten. Auf Ihren Wunsch kann die Summe der gestundeten Beiträge in zwölf Monatsraten gezahlt werden. Stundungszinsen erheben wir in diesem Falle nicht. Sofern Sie es wünschen und dies möglich ist, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Guthaben (z. B. Überschuss oder Deckungskapital) erfolgen. In diesem Fall vermindern sich die Versicherungsleistungen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die gestundeten Beiträge ausgeglichen wurden, werden wir diese Beiträge mit der Versicherungsleistung oder einer eventuellen Beitragsvorauszahlung verrechnen. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung (z. B. eine Beitragserhöhung oder eine Verringerung der Leistungen) ausgeglichen werden.

Die Versicherung bleibt während der Beitragsfreistellung, der Zahlung der herabgesetzten Beiträge oder der Unterbrechung in Höhe der verminderten Rente am Überschuss beteiligt.

(2) Nach Beendigung der Zahlungsschwierigkeiten können Sie den Versicherungsschutz bis zur Höhe des vor der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung geltenden Schutzes nach einer erneuten Risikoprüfung weiterführen. Die Risikoprüfung entfällt jedoch, wenn die Versicherung nach einer befristeten Beitragsherabsetzung oder nach einer Unterbrechung von

jeweils höchstens zwei Jahren (bzw. bei Inanspruchnahme von Elternzeit von höchstens drei Jahren) zum vereinbarten Termin weitergeführt wird.

Sind seit Beginn der Beitragsfreistellung, Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung mehr als drei Jahre vergangen, kann eine Weiterführung nur nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif erfolgen.

Die für die Zeit der Zahlung der herabgesetzten Beiträge, der Beitragsfreistellung oder Unterbrechung der Versicherung erforderliche Beitragsnachzahlung kann in einem Betrag oder laufend für die restliche Zeit bis zum Rentenbeginn erfolgen. Alternativ kann auch die Aufschubzeit verlängert werden. In diesem Fall erfolgt die Wiederherstellung des Versicherungsschutzes nach dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif. Sofern Sie es wünschen und dies möglich ist, kann die Beitragsnachzahlung auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Guthaben (z. B. Überschuss oder Deckungskapital) erfolgen. Dies führt allerdings zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen oder kündigen?

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(1) Sie können - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente und damit die Kapitalabfindung ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente und Kapitalabfindung herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Deckungskapitals nach Absatz 6 Satz 2 und 3, gemindert um rückständige Beiträge, errechnet wird.

(2) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung der beitragsfreien Leistungen zur Verfügung. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Leistungen und nähere Informationen hierzu können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

(3) Haben Sie die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt und erreicht die nach Absatz 1 berechnete beitragsfreie oder gegebenenfalls die beitragsfreie zusammen mit der beitragspflichtigen Rente zum vereinbarten Rentenbeginn den Mindestbetrag von 120 Euro jährlich nicht, werden wir zum vereinbarten Rentenbeginn die Kapitalabfindung dieser Rente zahlen. Eine Rentenzahlung können Sie nur verlangen, wenn die zu zahlende Rente mindestens 120 Euro jährlich beträgt.

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(4) Sie können Ihre Versicherung - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

(5) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Rente unter einen Mindestbetrag von 120 Euro jährlich sinkt. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie diese also ganz kündigen.

(6) Bei einer Kündigung erstatten wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung. Mindestens erstatten wir bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung jedoch den Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 11) angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre, längstens auf die vertraglich vereinbarte Beitragszahlungsdauer, ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgen Abzüge nach den Absätzen 7 und 8. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem jeweiligen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der jeweilige Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der jeweilige

Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt. Die Abzüge entfallen bei Kündigung in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit, sofern die versicherte Person rechnermäßig *) das 62. Lebensjahr vollendet und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat. Die Abzüge entfallen auch bei Kündigung in den letzten sieben Jahren der Aufschubzeit, sofern die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt eine Altersrente aus ihrem gesetzlichen Altersversicherungssystem bezieht.

Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

(7) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Der Abzug ist abhängig von der Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelt wird. Sofern diese Rendite nicht mehr von der EZB ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der EZB herangezogen werden. Ergibt ein Vergleich der Rendite im dritten Monat vor dem Beendigungstermin mit dem im gleichen Monat gebildeten Zehn-Jahres-Durchschnitt dieser Rendite, dass die aktuelle Emissionsrendite um weniger als 0,5 Prozentpunkte größer ist als der Zehn-Jahres-Durchschnitt, entfällt der Abzug. Liegt die aktuelle Rendite zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt über dem Durchschnittswert, beträgt der Abzug 5 %, bei einer Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte 10 % und bei einer Differenz ab 1,5 Prozentpunkte 15 %. Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 %. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrages bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird die zurückgelegte Laufzeit bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswertes zugrunde gelegt. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag.

(8) Als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erfolgt ein Abzug in Höhe von 5 % des Deckungskapitals. Der Abzug fällt in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 %. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

(9) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 6 Satz 1 bis 3 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(10) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 6 bis 9 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 2 Abs. 4 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 2 zugeteilten Bewertungsreserven.

(11) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 11) ein Rückkaufswert vorhanden, der nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge erreicht. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, sowie über die

*) Das rechnermäßige Alter der versicherten Person ist der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Berechnung und dem Geburtsjahr.

Höhe des nach den Absätzen 7 und 8 berechneten Abzuges können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Für Ihren Versicherungsvertrag ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i.V.m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt; bei uns werden bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung in den ersten fünf Versicherungsjahren, längstens während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer, 2,9 % des Basisbeitrags (= Beitrag ohne Berücksichtigung von etwaigen Nachlässen) verrechnet.

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung während der ersten fünf Versicherungsjahre, längstens während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer, aus den laufenden Beiträgen getilgt.

(4) Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zu Beginn der Versicherung fällig.

(5) Die beschriebenen Verrechnungsverfahren haben wirtschaftlich zur Folge, dass jeweils zunächst nur ein Teil der Beiträge zur Bildung der beitragsfreien Rente oder für einen Rückkaufwert vorhanden ist, mindestens jedoch die in § 10 genannten Beträge. Nähere Informationen können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Damit wir die Versicherungsleistung am Ende der Aufschubzeit auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung und das Konto mitteilen, auf das wir die Leistung überweisen sollen. Sofern Sie die Kapitalabfindung in voller Höhe wünschen, benötigen wir bis spätestens einen Monat vor deren Fälligkeit auch den Versicherungsschein.

(2) Während der Rentenzahlung müssen Sie uns - auf unsere Kosten - durch ein amtliches Zeugnis nachweisen, dass die versicherte Person noch lebt. Den Nachweis fordern wir bei Bedarf alle zwei Jahre an.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
- sowie bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Verlustgefahr.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht für die Todesfall-Leistung nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit Verfügungsbeschränkungen nicht entgegenstehen.

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 15 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 Wie setzt sich der Beitrag zusammen und welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Ihr Beitrag setzt sich zusammen aus einem Spar-, einem Risiko- und einem Kostenanteil.

Der Sparanteil dient dem Aufbau der für den Erlebensfall vereinbarten Versicherungsleistung. Dieser Beitragsbestandteil wird angespart und mit dem garantierten Rechnungszins von 2,25 % verzinst.

Mit dem Risikoanteil trägt jeder Versicherungsnehmer zur Finanzierung der Leistungen bei, die wir im Todesfall zu erbringen haben.

Der Kostenanteil besteht aus einem Abschlusskostenanteil (vgl. § 11) und einem Verwaltungskostenanteil:

- Der Abschlusskostenanteil dient der Deckung der Abschlusskosten. Zu ihnen gehören insbesondere die Kosten für die Beratung und den Vertrieb sowie die Kosten für die Antragsbearbeitung, die Risikoprüfung und die Ausstellung des Versicherungsscheins.
- Der Verwaltungskostenanteil dient der Deckung der Verwaltungskosten. Zu ihnen gehören die Kosten für das Inkasso, die Bestandsführung und die Leistungsbearbeitung.

(2) Darüber hinaus stellen wir Ihnen keine Kosten in Rechnung.

§ 17 Sie wollen eine Vorauszahlung (Policendarlehen)?

Wir können Ihnen bis zur Höhe des Rückkaufwertes (vgl. § 10 Abs. 6 bis 10) eine zu verzinsende Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 18 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch Sonderzahlungen erhöhen?

(1) Sie haben das Recht, Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen vor Beginn der Rentenzahlung durch Sonderzahlungen nach einer Risikoprüfung zu erhöhen.

(2) Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich durch die Sonderzahlung nicht.

(3) Eine einzelne Sonderzahlung muss mindestens 500 Euro betragen.

(4) Die Erhöhung der Leistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen *) Alter der versicherten Person, der Zeit bis zum Rentenbeginn und dem zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Tarif.

§ 19 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 VVG zur Vertragsanpassung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Bei der Ermittlung der Beiträge für die Versicherungsleistungen haben wir einen Rechnungszins von 2,25 % einheitlich für alle verwendeten Sterbetafeln zugrunde gelegt. Wir haben folgende Sterbetafeln herangezogen:

- Aufschubzeit: unternehmenseigene Sterbetafel „Debeka 93/98 T“
- Rentenbezugszeit: Sterbetafel „DAV 2004 R (Selektionstafel)“ **)

Die angegebenen Tafeln werden jeweils in voller Höhe verwendet.

Die Sterbetafeln sowie der Rechnungszins für die Kalkulation der Bonusrente stimmen mit denen der Kalkulation der versicherten Rente überein, sofern der Verantwortliche Aktuar keine Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vornimmt. Werden Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vom Verantwortlichen Aktuar vorgenommen, gelten für die ab diesem Zeitpunkt gebildeten Bonusrenten die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung des jeweiligen letzten Geschäftsjahres, die dem Geschäftsbericht zu entnehmen sind. Die versicherte Rente sowie bereits gebildete Bonusrenten bleiben von der Neufestlegung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

Sollte die Deckungsrückstellung durch eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare Veränderung der Kalkulationsgrundlagen (Rechnungszins oder Sterbetafel) für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 22 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

men treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, die Deckungsrückstellung aufzufüllen (Nachreservierung). Zur Finanzierung der Nachreservierung können nur nicht festgelegte Überschussanteile herangezogen werden. Dabei handelt es sich um künftige, noch nicht deklarierte laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile.

Bemessungsgrundlage für die Verrentung:

Bei Rentenbeginn steht das gesamte Vertragsguthaben zur Verfügung. Das Vertragsguthaben besteht neben den Deckungskapitalien der garantierten Renten und der aus den Überschüssen gebildeten Bonusrenten auch aus dem Überschussguthaben (bei Anlage von Überschussanteilen in Investmentfonds oder bei verzinslicher Ansammlung der Überschussanteile aus der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung) sowie eventuell gebildeten Schlussüberschussanteilen, der eventuell gebildeten Schlussdividende und der eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven. Das Vertragsguthaben wird vollständig verrentet. Die daraus gebildete Rente

*) Das rechnermäßige Alter ist der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Berechnung und dem Geburtsjahr.

**) Es handelt sich um die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlichte Ausscheideordnung.

kann nicht gekürzt werden. Für die Bestimmung der Rechnungsgrundlagen für die bei Rentenbeginn durchzuführende Verrichtung von eventuell gebildeten Schlussüberschussanteilen, der eventuell gebildeten Schlussdividende, der eventuellen Beteiligung an den

Bewertungsreserven sowie eventueller Überschussguthaben gelten die Regelungen für die Rechnungsgrundlagen der Bonusrente entsprechend.